

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N<sup>o</sup> 72.

Leipzig, Mittwoch den 31. März.

1875.

## Ämtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Wir bringen in Erinnerung, daß in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der vorjährigen Generalversammlung bei den bis Mittwoch vor Himmelfahrt — diesmal der 5. Mai — auf der Börse erfolgenden Zahlungen ein Abzug von 1% (1 Pf. pro Mark) gemacht und nur über die wirklich gezahlte Summe quittirt wird.

Selbstverständlich wird hierdurch die Frage, ob und welche Bonification der Verleger zu gewähren habe, nicht berührt.

Alle nach dem 5. Mai erfolgenden Zahlungen werden ohne Abzug geleistet und wollen die geehrten Sortimentshandlungen dafür sorgen, daß ihre Zahlungslisten rechtzeitig in den Händen ihrer Commissionäre sind.

Berlin, Bonn und Leipzig, den 18. März 1875.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Adolph Enslin. Gustav Marcus. Carl Boerster.

### Berliner Verleger-Verein.

Beim Herannahen der Ostermesse nimmt der Berliner Verleger-Verein Veranlassung, die buchhändlerischen Geschäftsnormen wiederholt anzuzeigen, deren Aufrechterhaltung der Zweck des Vereines ist, und welche bei dem Geschäftsverkehr seiner Mitglieder mit den verehrlichen Sortimentshandlungen als feste Bedingungen gelten:

- 1) Alles im Laufe eines Kalenderjahres Bezogene, oder aus früherer Rechnung disponirt Uebertragene muß, soweit es nicht anderweitig ausgeglichen ist, in der darauf folgenden Ostermesse bezahlt werden.
- 2) Das Disponiren unabgesetzter und das Remittiren fest bezogener Artikel kann nur mit Bewilligung des Verlegers stattfinden.
- 3) Wer in der Ostermesse die vorjährige Rechnung nicht erledigt, verliert sofort den Anspruch, das bereits in neuer Rechnung Bezogene bis zur nächsten Ostermesse creditirt zu erhalten. Der Verleger ist vielmehr in diesem Falle berechtigt, die Ausgleichung des neuen Guthabens zu jeder Zeit zu verlangen.
- 4) Artikel, welche eine Handlung in der Ostermesse zurückzusenden berechtigt war, ist der Verleger nach Pfingsten zurückzunehmen, resp. sich anrechnen zu lassen, nicht mehr verpflichtet.
- 5) Der Verleger hat die Befugniß, ihm zur Disposition gestellte Artikel durch directe oder im Buchhändler-Börsenblatt veröffentlichte Aufforderung zurückzuverlangen, und ist später als zwei Monate nach Erlaß dieser Aufforderung zur Rücknahme derselben nicht mehr verpflichtet, vielmehr die Zahlung dafür in der Ostermesse zu fordern berechtigt.

Die Mitglieder des Vereines:

Anders, P. Barthol & Co.  
Bahn, M., Verlag. Behrens, G.

Zweiundvierzigster Jahrgang.

Berggold, J.  
Bernhardi, Paul.  
Borntraeger, Gebr.  
Brigl, B.  
Calvary, S., & Co.  
Cohn, Adolf.  
Dümmler's Verlagsh.  
Dunker's Verlag, C., (Heymons).  
Dunker, Franz.  
Gaillard, E.  
Gerschel, L.  
Goldschmidt, A.  
Grosse, W.  
Grosser, Eug.  
Guttentag, J., (D. Collin).  
Hayn's Erben, A. W.  
Hempel, Gustav.  
Henschel, J.  
Hermes, W.  
Heymann's Verlag, Carl.  
Hofmann & Co.  
Janke, Otto.  
Imme, J.  
Kortkamp, Fr.  
Langenscheidt, G.  
Lassar's Buchh. (E. Bloch).  
Lipperheide, J.  
Mitscher & Köstel.  
Moeser, W., Hofbuch.  
Müller, G. W. F.  
Nicolaische Verlagsh.  
Dehmigke's Verlagsh.  
Paetel, Gebr.  
Peiser, W., Verlag.  
Plahn'sche Buchh.  
Rauh, L.  
Reimer, Dietrich.  
Reimer, Georg.  
Renger'sche Buchh.  
Sacco Nachfolger, A.  
Schlawitz, G.  
Schotte & Voigt.  
Schulke, Wilh.  
Seehagen, D.  
Stauder, E.  
Vahlen, Fr.  
Wagner, R.  
Wedekind & Schwieger.  
Wiegandt & Grieben.  
Wiegandt, Hempel & Parey.  
Windelmann & Söhne.